

10/SN-288/ME  
B M  
W F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 53120-0  
DVR 0000 175

GZ 5437/3-Pr/S/93

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GESETZENSAUSSCHUSS  
4 -GE/18 93  
1. MRZ. 1993  
15. März 1993

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*J. Labuda*

Wien, 2. März 1993  
Für den Bundesminister:  
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

*Frühau*

10/2008

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W FMINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIENTELEFON  
(0222) 53120-0

DVR 0000175

GZ 5437/3-Pr/S/93

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Referat für den  
gewerblichen Rechtsschutz  
Kohlmarkt 8-10  
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Patentgesetz geändert wird sowie  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmustergesetz - GMG);  
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmustergesetz - GMG), das dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde, do. GZ 1710-GR/92, wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Zusammenhang mit den zur Begutachtung vorliegenden Entwürfen einer Patentgesetz-Novelle sowie eines Gebrauchsmustergesetzes, darf aus ho. Sicht neuerlich auf die im Rahmen des ho. Forschungsauftrages "Forschungs- und Dienstfindungsrecht" bearbeiteten Rechtsfragen in bezug auf Dienstfindungen öffentlich-rechtlicher Bediensteter an Universitäten, insbesondere im Rahmen der Drittmittelforschung, sowie diesbezügliche Lösungsvorschläge sowie daraus abgeleitete ho. Anregungen verwiesen werden.

- 2 -

- Durch die derzeitige Rechtslage, wonach der Bund gemäß § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes sämtliche Erfindungen öffentlich-rechtlich Bediensteter in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, können rechtliche Konfliktsituationen insbesondere einerseits im Bereich der (nicht nur universitären) Drittmittelforschung für vom Bund verschiedene Dritte Auftraggeber entstehen, zumal im Regelfall davon auszugehen sein wird, daß Unternehmen bzw. andere Drittauftraggeber sich in der Regel neben dem Anspruch auf die Erbringung der Hauptleistung auch jenen auf Übertragung von Schutzrechten an im Zuge der Auftragsdurchführung entstandenen patentfähigen Erfindungen übertragen lassen werden (dies trifft auch auf den Bund zu, siehe hierzu Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkverträge über geistige Arbeitsleistungen, Allgemeine Vertragsbedingungen für Forschungsaufträge). Die Inanspruchnahme von Diensterfindungen gemäß § 7 Abs. 2 Patentgesetz durch den Bund kann somit dazu führen, daß die teilrechtsfähige Einrichtung ihren vertraglichen Verpflichtungen als Auftragnehmer im Außenverhältnis nicht nachkommen kann.

Darüber hinaus haben sich verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen den für Diensterfindungen vorgesehenen Geheimhaltungspflichten des Patentgesetzes und dem Grundrecht auf Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 sowie den Universitätslehrern zustehenden Recht, ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zu publizieren, ergeben.

- Im Zuge der Besprechung der Ergebnisse des ho. Forschungsauftrages "Forschungs- und Diensterfindungsrecht" wurde im Rahmen der am 23. August 1991 (u.a. unter Beteiligung des BKA-Verfassungsdienstes bzw. des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten) abgehaltenen Besprechung u.a. festgehalten:

- 3 -

- "3. In bezug auf Diensterfindungen von durch das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gemäß Art. 17 StGG 1867 begünstigten und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Dienstnehmern (wie etwa o. und ao. Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten) wurde folgendes deutlich:

Die Adressaten des Grundrechtes haben das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, von ihnen gefundene wissenschaftliche Ergebnisse, auch wenn es sich dabei um patentfähige Erfindungen handelt, zu publizieren.

Das Patentgesetz sieht hinsichtlich Erfindungen von öffentlich-rechtlich Bediensteten, ohne daß es einer Vereinbarung bedarf, ein Aufgriffsrecht des Dienstgebers vor.

Der Dienstnehmer ist u. a. zur Mitteilung an den Dienstgeber und zur Geheimhaltung der Erfindung verpflichtet.

Die einfachgesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung steht somit mit dem aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erfließenden Publikationsfreiheit in einem Spannungsverhältnis.

Im Kollisionsfall kommt dem Grundrecht der Vorrang gegenüber den einfachgesetzlichen Bestimmungen des Patentgesetzes zu.

Im Falle der in Ausübung des Grundrechts erfolgten Publikation einer Erfindung - abgesehen davon, daß dies mit der (allerdings bloß einfachgesetzlichen) Geheimhaltungsverpflichtung des Patentgesetzes nicht im Einklang steht - besteht zwar das Aufgriffsrecht des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers weiterhin, eine Patenterteilung wird aber mangels Neuheit der Erfindung nicht mehr in Frage kommen.

Entsprechendes gilt - sofern die für das Vorliegen einer Diensterfindung erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 PatG erfüllt sind - auch für Erfindungen im Rahmen von Forschungsarbeiten im Auftrag Dritter. Es würden daher auch Erfindungen öffentlich-rechtlich Bediensteter an Universitäten im Bereich der Drittmittelforschung vom Bund als Dienstgeber in Anspruch genommen werden können, was zu Kollisionen mit vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Drittauftraggeber führen kann.

4. Als Lösungsmöglichkeit wurde diskutiert, Universitätslehrern (bzw. jenen Personen, die dem im Einklang mit der Judikatur des VfGH zu bestimmenden Kreis vom Grundrechts-

- 4 -

trägern angehörend) die freie Verfügbarkeit über die von ihnen im Rahmen des universitären Lehr- und Forschungsbetriebes gemachten Erfindungen einzuräumen. Allenfalls könnte auch eine Angleichung der Rechtslage betreffend öffentlich-rechtlich Bediensteter an jene betreffend privatrechtlich Bediensteter überdacht werden."

- Weiters darf aus dem Endbericht des genannten Forschungsauftrages (Seite 55) Pkt. 4. "Legistische Maßnahmen" zitiert werden:

"Auf dem Gebiet des Dienstleistungserfindungsrechtes könnte eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes (§§ 6 ff) initiiert werden, um die oben (Pkt. II.3) aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen und den Universitätsprofessoren und allenfalls auch Assistenten ein freies Verfügungsrecht über die im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit auf der Universität gemachten Erfindungen zu sichern. Dabei könnte auch vorgesehen werden, daß bei der Verwertung der Forschungsergebnisse dem Bund jene Mittel erstattet werden, die für die Durchführung der Forschung, die zur Erfindung geführt hat, notwendig waren.

Die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Regelung (§ 42 ArbEG) könnte eine Diskussionsgrundlage bilden."

- Schließlich wird der seinerzeitige Endbericht des Forschungsauftrages zum Thema Forschung und Dienstleistungserfindungsrecht vom Dezember 1991 in Beilage übermittelt.
- Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich sinngemäß auch auf den Bereich des Gebrauchsmusterschutzes, zumal der vorliegende Entwurf des Gebrauchsmustergesetzes in seinem § 7 Abs. 2 die §§ 6 - 17 und 19 des Patentgesetzes für sinngemäß anwendbar erklärt.

#### Beilage

Wien, 2. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

